

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen in der vorliegenden Rechtssache begehren die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission, mit der die Gewährung von staatlichen Beihilfen in Form von „Retungsbeihilfen“ durch das Vereinigte Königreich an British Energy plc (BE), einem Elektrizitätsproduzenten im Vereinigten Königreich, genehmigt wurde. Die Hauptquelle von deren Elektrizität sei Kernkraft.

Die Klägerinnen tragen vor, dass die angefochtene Entscheidung insoweit unrechtmäßig sei, als darin nicht angemessen oder ordnungsgemäß geprüft werde, ob die Beihilfe gemäß Randnummer 23 Buchstaben c und e der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹⁾ aus akuten sozialen Gründen gerechtfertigt und ihre Höhe auf das erforderliche Minimum begrenzt sei.

Insbesondere sei das beklagte Organ zu Unrecht zu dem Ergebnis gekommen, dass BE ohne die fragliche Beihilfe zahlungsunfähig würde und höchstwahrscheinlich ihre Geschäftstätigkeit einstellen müsste, und habe weder geprüft, ob es eine angemessene, mit der Gewährung einer geringeren Beihilfe verbundene Möglichkeit der Rettung gewesen wäre, BE unter Verwaltung zu stellen, noch ob es möglich gewesen wäre, nur eines oder einige ihrer Kraftwerke zu schließen anstatt alle.

Außerdem sind die Klägerinnen nicht mit dem Ergebnis der Kommission einverstanden, dass Kernkraftwerke nicht vorübergehend stillgelegt werden könnten und dass die Kraftwerke von BE nicht geschlossen werden könnten, ohne dass ernstliche Bedenken bezüglich der nuklearen Sicherheit entstünden.

Schließlich sei die Kommission zu Unrecht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Schließung der Kraftwerke von BE zu einer Verringerung der Produktionskapazität für Elektrizität des Vereinigten Königreichs um 20 % führen und damit die Versorgungssicherheit gefährden würde, und habe jedenfalls nicht die geringeren Auswirkungen der Schließung nur eines oder einiger der Kraftwerke von BE auf die Produktionskapazität geprüft.

⁽¹⁾ ABl. 1999, C 288, S. 2.

Klage des Michael Cwik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. April 2003

(Rechtssache T-157/03)

(2003/C 184/84)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Michael Cwik, wohnhaft in Tervuren (Belgien), hat am 30. April 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Nicolas Lhoëst, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Generalsekretärs vom 13. Juni 2002 aufzuheben, mit der seine Beurteilung für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1999 ohne Abänderung bestätigt wird;
- die Entscheidung der Kommission vom 13. Januar 2003 aufzuheben, mit der die Beschwerde, die er am 13. September 2002 eingelegt hat, zurückgewiesen worden ist;
- die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 10 000 Euro zu verurteilen;
- der Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger ist Beamter der GD II der Europäischen Kommission. Mit nahezu zweijähriger Verspätung wurde er für den Zeitraum 1997-1999 beurteilt. Diese Beurteilung wurde durch den Berufungsbeurteilenden bestätigt.

Der Kläger ist der Auffassung, die Kommission habe bei der Erstellung dieser Beurteilung einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und einen Ermessensmissbrauch begangen. Zur Begründung seiner Forderungen macht er auch geltend, dass die Kommission Artikel 43 des Statuts nicht beachtet habe, was das Verfahren fehlerhaft mache. Auch habe die Beklagte die ihr obliegende Begründungspflicht nicht beachtet.

Klage der Scania AB gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Mai 2003

(Rechtssache T-163/03)

(2003/C 184/85)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Scania AB, Södertälje, Schweden, hat am 4. Mai 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt S. Pappas.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Task-Force „Fusionskontrolle“ der Kommission vom 4. März 2003 für nichtig zu erklären;
- die Entscheidung der Task-Force „Fusionskontrolle“ der Kommission vom 16. April 2003 für nichtig zu erklären;
- die Entscheidung der Task-Force „Fusionskontrolle“ der Kommission vom 24. April 2003 für nichtig zu erklären;
- die Weigerung der Kommission, die Vereinbarung über die Veräußerung der von Volvo gehaltenen Anteile an Scania zu überprüfen, für nichtig zu erklären und die in der Sitzung vom 20. Februar 2003 geforderte und im Schreiben vom 21. Februar 2003 wiedergegebene sofortige Veräußerung durchzusetzen;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin sei eine Herstellerin von Lastkraftwagen und Bussen. Mit den angefochtenen Entscheidungen habe die Kommission es abgelehnt, eine sofortige Veräußerung der von der AB Volvo an der Scania AB gehaltenen Anteile durchzusetzen und der Klägerin die in der Entscheidung AB Volvo/Renault Véhicule Industriel (VI) vorgesehenen vertraulichen Bedingungen der Veräußerung der von der AB Volvo an der Scania AB gehaltenen Anteile mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Entscheidungen der Kommission habe die AB Volvo fast vier Jahre lang eine beherrschende Stellung gegenüber Scania aufrechterhalten können.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf die Artikel 8 Absatz 4, 6 Absatz 1b und 18 Absatz 3 der Verordnung über Unternehmenszusammenschlüsse⁽¹⁾.

Die Kommission habe gegen Artikel 8 Absatz 4 dieser Verordnung verstoßen, indem sie es abgelehnt habe, auf Verlangen der Klägerin eine sofortige Veräußerung durchzusetzen. Die von der AB Volvo gehaltenen Minderheitsanteile gewährten dieser de jure und de facto allein oder gemeinsam mit der Investor AB eine Kontrolle über Scania, die die Kommission hätte unterbinden müssen.

Die Klägerin beruft sich außerdem auf Artikel 6 Absatz 1b der Verordnung über Unternehmenszusammenschlüsse. Die Kommission hätte die Entscheidung Volvo/Renault widerrufen und die Veräußerungsbedingungen überprüfen müssen. Volvo habe ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Veräußerung verletzt, als sie sich an dem Entscheidungsprozess bei Scania beteiligt habe.

Die Kommission hätte Scania ferner Informationen über die vertraulichen akzeptierten Veräußerungsbedingungen geben müssen, die in der Entscheidung Volvo/Renault (VI) vorgesehen seien. Sie sei eine unmittelbar Betroffene, der die Kommission Zugang zu den in der Entscheidung Volvo/Renault enthaltenen Informationen hätte gewähren müssen.

Schließlich erfolge eine Fristverlängerung für die Vollendung der Veräußerungen von 2003 auf 2004 nicht automatisch, sondern müsse von der Kommission geprüft und gerechtfertigt werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 1990, L 257, S. 13).

Klage der Ampafrance SA gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 8. Mai 2003

(Rechtssache T-164/03)

(2003/C 184/86)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Ampafrance SA, Cholet (Frankreich), hat am 8. Mai 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnen-

markt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwältin Cristina Bercial Arias.

Andere Verfahrensbeteiligte im Verfahren vor der Ersten Beschwerdekammer: Johnson & Johnson GmbH.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Beklagten vom 4. März 2003 in der Sache R220/2002-1 aufzuheben oder zu ändern, soweit darin ihren Anträgen nicht stattgegeben wurde, und demgemäß festzustellen, dass „Babywindeln aus Watte“ nicht den Waren der deutschen Marke Nr. 1 168 346 „bebe“ ähnlich sind, dass zwischen den Marken „bebe“ und „monBeBé“ (Logo) keine eine mögliche Verwechslungsgefahr begründende Ähnlichkeit besteht und dass die Gemeinschaftsmarke Nr. 297 309 in vollem Umfang einzutragen ist;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Ampafrance SA.

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Gemein- und Bildmarke „monbebé“ — Anmeldung Nr. 297 309 für Waren der Klassen 3, 5, 8, 10, 11, 12, 18, 20, 21, 22, 24, 25 und 28.

Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens: Johnson & Johnson GmbH.

Widerspruchsmarke oder -zeichen: Die eingetragene nationale Marke „bebe“ für Waren der Klassen 3, 16 und 24.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Teilweise Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und teilweise Zurückweisung der Anmeldung für bestimmte Waren wie Seifen usw.; im Übrigen Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Fehlerhafte Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (Verwechslungsgefahr).